

1. Ausfertigung

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung
des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter,
sowie der Ausbilder der Feuerwehren und ihrer Helfer
(Fw-Entschstzg)
vom 01.12.2008**

Gemäß §§ 1, 4 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – FwEntschVO) vom 28. Dezember 1999, SächsGVBl. 2000 S.15, die durch Artikel 13 der Verordnung vom 12. Dezember 2001, SächsGVBl. 2002 S. 3, 5 geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, SächsGVBl. 2005 S. 291, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 01.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister**

(1) Der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Grundentschädigung, die sich wie folgt gliedert:

Grundentschädigung

Kreisbrandmeister	300,00 Euro
1. Stellvertreter	250,00 Euro
2. Stellvertreter	250,00 Euro
3. Stellvertreter	250,00 Euro
4. Stellvertreter	250,00 Euro
5. Stellvertreter	250,00 Euro

(2) Zusätzlich erhalten der Kreisbrandmeister sowie die Stellvertreter für jede im Inspektionsbereich vorhandene Gemeindefeuerwehr eine monatliche Zulage von 2,50 Euro.

(3) Die Beschaffung der Dienst – und Einsatzbekleidung für den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter erfolgt durch den Landkreis.

(4) Die Vertretung des Kreisbrandmeisters regelt sich nach §1 Abs.6 der Fw-EntschVO.

(5) Mit der Zahlung nach Absatz 2 bis 4 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Kreisbrandmeisters in vollem Umfang wahr, kann er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandmeister erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach § 1 Absatz 1 und 2 berechnet. Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet,

oder

2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Inspektionsbereiche

Die Inspektionsbereiche des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter werden nach der Anlage bestimmt. Sie können auf Grund von personellen Veränderungen in den Funktionen des Kreisbrandmeisters bzw. der Stellvertreter durch die Verwaltung entsprechend neu zugeordnet werden.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren und ihre Helfer


(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erforderliche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule erworben haben, beträgt 11 Euro je geleisteter Ausbildungsstunde.

(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Entschädigung von 5,50 Euro je geleisteter Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.

(3) Die Abrechnung der geleisteten Ausbildungsstunden hat durch den eingesetzten Lehrgangsverantwortlichen für alle eingesetzten Ausbilder und Helfer nach Abschluss der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme gegenüber dem zuständigen Fachbereich der Kreisverwaltung zu erfolgen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Folgemonat.

§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter sowie der Ausbilder der Feuerwehren und ihrer Helfer (Fw-Entschstzg) vom 18.12.2006 des Landkreises Sächsische Schweiz vom 18.12.2006 sowie die Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der Kreisausbilder für Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Weißeritzkreis vom 29. 05. 2002 außer Kraft.

Pirna, 12.12.08

M. Geister
Landrat

Anlage

Aufstellung der Inspektionsbereiche des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Fw - EntschstzG:

Inspektionsbereich	zugeordnete Gemeindefeuerwehren
Kreisbrandmeister (KBM)	Bad Schandau, Hohnstein, Kirnitzschtal, Porschdorf, Neustadt, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Sebnitz
1. Stellvertreter des KBM	Wilsdruff, Tharandt, Freital, Rabenau, Dorfhain, Bannewitz
2. Stellvertreter des KBM	Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Königstein, Lohmen, Pirna, Rosenthal-Bielatal, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen
3. Stellvertreter des KBM	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bahretal, Dohma, Dohna, Heidenau, Liebstadt, Müglitztal
4. Stellvertreter des KBM	Kreischa, Glashütte, Dippoldiswalde, Geising
5. Stellvertreter des KBM	Höckendorf, Pretzschendorf, Schmiedeburg, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/E., Altenberg

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.